

GRÜNDER ZEITEN

BMWi - NACHRICHTEN ZUR EXISTENZGRÜNDUNG UND -SICHERUNG Nr. 33

Ein festes Fundament! Thema: „Rechtsformen“

Die Entscheidung, in welcher Rechtsform Sie Ihr Unternehmen führen wollen, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen. Allgemein gilt: Es gibt nicht nur die einzig optimale Rechtsform für ein Unternehmen. Jede Form hat Vor- und Nachteile. Was für Sie bei einer Rechtsform wichtig ist, mag für andere unwichtig sein (z. B. das geschäftliche Ansehen einer Rechtsform). Und was heute richtig ist, mag in der Zukunft verbesserungsbedürftig sein. Welche Gesichtspunkte bei einer Wahl bedenkenswert sind und welche Rechtsformen unter den jeweiligen Gesichtspunkten empfehlenswert sind, wird im Folgenden kurz dargestellt. Ausnahme: Freiberufler sind in einigen Fällen durch das Berufsrecht auf bestimmte Rechtsformen festgelegt (z. B. Rechtsanwälte auf die Sozietät, die Partnerschaftsgesellschaft oder die besondere Rechtsanwalts-GmbH). Die nachfolgenden Informationen ersetzen allerdings weder eine professionelle Beratung noch eine Prüfung im Einzelfall.

Entscheidungshilfen

Die Entscheidung für (oder gegen) eine Rechtsform sollten Sie erst dann treffen, wenn Sie bei den folgenden „Knackpunkten“ eine klare Position bezogen haben.

Unternehmerische Unabhängigkeit

Wollen Sie in Ihrer Firma allein bestimmen und damit auch die alleinige Verantwortung tragen? Oder wollen Sie andere Personen an Ihrem Unternehmen beteiligen, die Ihnen dafür Kapital zur Verfügung stellen, Risiko und Gewinn mit Ihnen teilen, aber Ihnen womöglich in Ihre Geschäfte „hineinreden“ werden? Ob ein Unternehmen allein oder mit Partnern geführt wird, ist darüber hinaus auch abhängig von der Qualifikation der beteiligten Personen.



Partner bedeuten nicht nur weniger Freiheit, sondern auch ein Plus an Know-how sowie meist auch mehr Kapital. **Viel unternehmerische Unabhängigkeit:** Einzelunternehmen, Ein-Personen-GmbH.

Formalitäten

Welche Formalitäten (Beschlussfassung, Einberufung und Dokumentation von Gesellschafterversammlungen etc.) der Unternehmer zu beachten hat und wie genau er es damit nehmen muss, ist bei den einzelnen Rechtsformen sehr verschieden. Diese Unterschiede fallen bei jungen Unternehmen stärker ins Gewicht: Denn während komplizierte Verwaltungsaufgaben in älteren Unternehmen von routinierten Spezialisten in die Hand genommen werden, müssen Gründer diese Aufgaben meist zusätzlich selbst erledigen. Die dafür nötige Zeit und Energie geht von ihrem ohnehin knappen „Gesamtbudget“ ab.

Zur Beurteilung des „Handlings“ gehört auch die Frage, wie kompliziert oder einfach sich der Geldtransfer zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen gestaltet. Entnahmen für private Zwecke sind bei allen Gesellschaften beispielsweise nur

nach Absprache mit den anderen Gesellschaftern möglich. Ein Nachteil, aber nicht selten auch von Vorteil: Ein Einzel-Unternehmer, dem der ganze „Laden“ allein gehört, muss immer eine gewisse Selbstdisziplin aufbringen, um nicht das Geld z. B. für die nächste Urlaubsreise einfach aus der Unternehmenskasse zu nehmen. **Wenige Formalitäten:** Einzelunternehmen, GbR. **Einige Formalitäten:** alle Gesellschaften. **Viele Formalitäten:** AG.

Haftung

Die Haftung ist bei vielen Rechtsformentscheidungen ausschlaggebend. Generell

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt

Rechtsformen – Entscheidungshilfen	Seite 1
Checkliste: Rechtsform: Was ist für Sie besonders wichtig?	Seite 2
Rechtsform-Fehler	Seite 3
Hilfe bei Beratersuche	Seite 3
Übersicht Rechtsformen: Die wichtigsten Auswahlkriterien	Seite I + II
Literatur (Auswahl)	Seite 4

gilt: Kapitalgesellschaften haben den Vorteil, dass die Haftung der Gesellschafter auf Ihren Kapitalanteil beschränkt bleibt. Beim Einzelunternehmen oder der Personengesellschaft (GbR, OHG, der Komplementär bei der KG, Partnerschaftsgesellschaft) haften die Gesellschafter in der Regel unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Vorsicht: Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung, also GmbH und AG, schützen dabei keineswegs vor jedem Risiko. Sie begrenzen zwar die vertragliche Haftung, wenn es darum geht, die vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen. Sie schützen aber z. B. nicht vor der Produkthaftung. Außerdem verlangt die Bank bei Krediten an Kapitalgesellschaften (GmbH!) zumeist eine Bürgschaft der Gesellschafter. **Haftungsbeschränkung:** GmbH, GmbH & Co. KG für die Kommanditisten, AG. **Begrenzte Haftungsbeschränkung:** Partnerschaftsgesellschaft (hier haftet grundsätzlich nur der fehlerhaft handelnde Partner), bei der KG für die Kommanditisten.

Steuern

Die Besteuerung eines Unternehmens hängt nicht zuletzt von seiner Rechtsform ab. Leider gibt es nicht DAS Steuersparmodell für jede Gelegenheit. Je nach Geschäftslage (z. B. Gewinnhöhe) hat beim Steuersparen mal die eine, mal die andere Rechtsform „die Nase vorn“. Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, nachzurechnen, welche Rechtsform in welcher Ausgestaltung und bei welcher Ertragslage das steuerliche Optimum bietet. Das Traurige: Was bei diesem mühseligen Geschäft herauskommt, ist keine Entscheidung mit Ewigkeitswert (die GründerZeiten werden das Thema „Steuern“ in der nächsten Ausgabe ausführlich behandeln).

Image

Die Wahl einer Rechtsform ist immer auch ein Akt der Selbstdarstellung des Unternehmens. Die Rechtsform gibt (begrenzt) Auskunft, mit wem man es zu tun hat: mit einem Unternehmer, der mit seinem ganzen Vermögen für seine Verbindlichkeiten (und die Qualität seiner Leistung) einsteht, oder einem Unternehmer, dessen vertragliche Haftung beschränkt ist? Darüber hinaus transportiert die Rechtsform unter Umständen weitere, weniger eindeutige Signale: Tritt ein Vermögensberater als GmbH auf, mag das den Flair von Professionalität und schlagkräftiger Organisation verbreiten, auch wenn er nicht einmal eine Sekretärin hat. Ausgesprochen irritierend dagegen

Rechtsform: Was ist für Sie besonders wichtig?

	sehr	mittel	weniger
Unternehmerische Unabhängigkeit	■	■	■
Wenige Formalitäten	■	■	■
Beschränkte Haftung	■	■	■
Steuern sparen	■	■	■
Günstiges Image	■	■	■
Einfache Buchführung	■	■	■
Pflicht zur Publizität	■	■	■
Prüfpflicht	■	■	■
Kapitaleinsatz bei Gründung	■	■	■
Einfache Kapitalbeschaffung	■	■	■
Eintrag ins Handelsregister	■	■	■

dürfte „das Dach“ einer GmbH auf die Kundschaft einer Psychologenpraxis wirken (unabhängig von der Frage, welche Rechtsform nach dem Berufsrecht zulässig ist): Hier steht nicht das Geschäftliche, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen Psychologe und Patient im Vordergrund. Kurz: Die mögliche Wirkung der Rechtsform auf Geschäftspartner und Kunden gehört zu den Basisüberlegungen eines Marketingkonzepts.

Buchführung

Ob man sich für eine buchführungspflichtige Rechtsform entscheidet, ist bedenkenswert: Es macht schon einen Unterschied, sowohl beim Aufwand, als auch bei den dafür notwendigen Kenntnissen, ob ein Unternehmer sich mit einer schlichten Einnahme-Überschuss-Rechnung (z. B. Freiberufler) für das Finanzamt begnügen kann, oder ob er – bei Buchführungspflicht – eine komplette Buchführung samt Jahresabschluss vorlegen muss (z. B. GmbH).

Ob ein Unternehmen buchführungspflichtig ist oder nicht, hängt auch (wenn auch nicht nur) von der Rechtsform ab (außerdem von den Steuergesetzen). Obwohl man diesen Gesichtspunkt bei der Rechtsformentscheidung nicht überbewerten sollte: Denn ein detaillierter Überblick über das Geschehen – zumal bei mehreren Beteiligten oder größerem Geschäftsumfang – ist auch ohne Buchführungspflicht unverzichtbar.

Publizität

Publizitätspflichtige Unternehmen müssen ihre Bilanz und – je nach Größe – noch mehr auf den Tisch legen. Das heißt, diese Informationen sind für jeden Interessenten zugänglich. Diesem Entscheidungskriterium das rechte Gewicht für die Rechtsform-

wahl beizumessen, ist schwierig. Betroffene Unternehmen scheuen sich nicht selten, ihre Bilanzen öffentlich zu machen, da sie sich hier z. B. Nachteile im Konkurrenzkampf oder beim Preispoker vor allem mit Großabnehmern ausrechnen. **Publizitätspflicht:** GmbH, AG und auch GmbH & Co. KG.

Prüfpflicht

Für einige Gesellschaften (mittelgroße und große GmbH, GmbH & Co. KG; genaue Festlegung nach Handelsgesetzbuch) gilt eine Prüfpflicht. Das bedeutet: Sie müssen ihre Buchführung, Jahresabschlüsse etc. jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Dies ist in der Regel mit nicht unerheblichen Kosten verbunden.

Gründung und Kapitaleinsatz

Dieser Punkt wird bei der Rechtsformwahl gelegentlich überschätzt. Die Kosten für eine Unternehmensgründung (für Anwalt, Notar, Anmeldegebühren etc.) schwanken zwischen 35 DM und 3.500 DM, also durchweg erschwinglichen Beträgen. Erheblich teurer kann es nur dann werden, wenn aufwendige Gesellschaftsverträge entworfen werden müssen, um eine Rechtsform den Bedürfnissen und Wünschen der Gründer anzupassen. Möglich ist dies bei GbR, OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft und GmbH. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestkapital ist nur für GmbH (25.000 Euro) und AG (50.000 Euro) vorgeschrieben.

Kapitalbeschaffung

Die Frage, ob das Geschäft statt durch Kredite nicht lieber durch Eigenkapital „fremder“ Investoren (z. B. Gesellschafter, Teilhaber) finanziert werden soll, stellt sich vielen Unternehmen erst im Laufe ihrer Ent-

Fortsetzung auf Seite 4

Rechtsform-Fehler

Frühstart: Unerwünschte Haftung bei GmbH, KG

Vor der Eintragung ins Handelsregister laufen die Gründungsvorbereitungen auf Hochtouren: Räume werden gemietet, Ausstattungen gekauft, womöglich schon erste Aufträge erledigt. Bei der GmbH haftet in diesem Fall der handelnde Gesellschafter - bei der KG jeder Kommanditist - für die finanziellen Verbindlichkeiten persönlich in voller Höhe, also ohne Beschränkung. Tipp: Mit unternehmerischen Aktivitäten bis nach der Handelsregistereintragung warten.

Fehler bei der Einlage (GmbH oder AG)

Angenommen, die Gründungsaktivitäten einer GmbH haben das Startkapital (die Einlage) bereits vor der Eintragung ins Handelsregister aufgezehrt (vielleicht sind sogar schon Schulden gemacht worden). Folge: Fehlt das Kapital, müssen die Gesellschafter das Defizit auffüllen, und zwar einschließlich der Schulden in voller Höhe: die Haftungsbeschränkung greift hier nicht. Hintergrund: Bei der Eintragung muss das Kapital in voller Höhe vorhanden sein, nur die Ausgaben für Notar und Handelsregister dürfen fehlen. Es genügt nicht, dass die GmbH statt dessen einfach die mittlerweile gekauften Sachwerte (Maschinen etc.) vorweist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Wert dieser gekauften Sachwerte über der festgelegten Kapitalsumme liegt.

Prinzipiell können Investitionsgüter dabei durchaus für die Kapitaleinlage angerechnet werden. In der Praxis erweist sich dies aber als schwierig, da die umständlichen Vorschriften für Sacheinlagen (z. B. Wertgutachten, entsprechender Passus im Gesellschaftervertrag) beachtet werden müssen.

Fehlende vertragliche Vereinbarungen bei GbR oder OHG

- Angenommen, die Gesellschafter einer Gesellschaft fangen einfach mit der Arbeit an, ohne in einem Gesellschaftsvertrag Regeln für Geschäftsführung und Vertretung aufgestellt zu haben. Folge: Es gelten die umständlichen und schwerfälligen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Jede unternehmerische Entscheidung, die ansonsten per GbR-Vertrag auch ein Gesellschafter allein treffen könnte, muss nun einstimmig beschlossen werden (was natürlich auch gewollt sein kann). Können sich die Gesellschafter aber nicht einigen, bleibt als letztes Mittel nur der Ausstieg.
- Angenommen, der Gesellschaftsvertrag einer GbR oder OHG enthält keine Regeln über die Gewinnauszahlung. Folge: Wie gesetzlich vorgeschrieben kann nur jährlich ausgezahlt werden. Problematisch, wenn ein Gesellschafter die Gewinne aber für die laufende Lebensführung braucht. Für eine Änderung

der Auszahlung braucht er die Zustimmung der anderen Gesellschafter.

Kein Geld gespart beim Mantelkauf

Um sich die lästigen Gründungsformalitäten zu ersparen, kaufen nicht wenige Gründer eine bereits bestehende GmbH oder AG (als so genannten Mantel). Sparen lässt sich hier vor allem Zeit für die langwierigen Gründungsformalitäten, nicht aber – wie früher möglich – Geld. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinlage (25.000 Euro) muss nach neuester Rechtslage auf jeden Fall entrichtet werden. Auch weitere Gründungskosten fallen an: z. B. für die Ausarbeitung und notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags. Vorsicht: Wer den Mantel eines stillgelegten Unternehmens kauft, haftet dann auch für dessen eventuelle Schulden. Dies lässt sich vermeiden, wenn man einen „unbenutzten“ Mantel, eine so genannte „Vorratsfirma“ kauft. Diese werden von spezialisierten Agenturen neu gegründet und zum Kauf angeboten.

Hilfe bei Beratersuche

Bei der Suche nach Beratung, ist es wichtig, an sachkundige, engagierte und vertrauenswürdige Helfer zu „geraten“.

Rechtsanwälte

Sie unterstützen bei vertraglichen Fragen – Kaufvertrag, Schenkungsvertrag etc. Kosten: 30 DM bis maximal 350 DM pro Stunde. Kontakt: Telefonbuch oder Verzeichnis der regionalen Anwaltskammern. Ein Verzeichnis der regionalen Kammern ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer erhältlich. Adressen von spezialisierten Anwälten lassen sich über den überregionalen Anwalt-Suchdienst herausfinden. Tel.: 0 18 05 / 18 18 05; Internet: www.anwaltauskunft.de

Unternehmensberater

Die bundesweite Vermittlung von Unternehmensberatern vor Ort bietet an: Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V. (BDU) Zitelmannstraße 22 53113 Bonn Tel.: 02 28 / 91 61 10 Fax: 02 28 / 91 61 26 Internet: www.bdu.de

Stilllegungen betrieblicher Hauptniederlassungen nach Rechtsformen

Genossenschaft	01
AG	355
OHG	1.059
KG	1.094
GmbH & Co. KG	2.973
GbR	22.002
GmbH	32.588
Einzelunternehmen	38.620

Quelle: Statistisches Bundesamt 1999

Neuerrichtung von betrieblichen Hauptniederlassungen nach Rechtsformen

Genossenschaft	92
KG	1.008
OHG	1.350
AG	1.355
GmbH & Co. KG	7.007
GbR	33.156
GmbH	55.393
Einzelunternehmen	59.919

Quelle: Statistisches Bundesamt 1999

Fortsetzung von Seite 2
wicklung. Diese Frage kann aber bereits bei der Gründung auf der Tagesordnung stehen, wenn etwa eine Geschäftsidee nur mit hohem Kapitaleinsatz umgesetzt werden kann. Was potenzielle Investoren interessiert, ist natürlich an erster Stelle das unternehmerische Konzept. Wichtig ist dabei aber auch die Rechtsform; sie entscheidet darüber, welche Mitsprache- und Kontrollrechte die Investoren haben und unter welchen Bedingungen sie ihr Kapital wieder abziehen können (s. Unternehmerische Unabhängigkeit).

Eintrag ins Handelsregister

Wenn ein Unternehmer als Kaufmann gilt, fällt er unter das Handelsrecht. Sein Unternehmen wird ins Handelsregister eingetragen. Das bedeutet: Auf allen Geschäftsbriefen muss er neben der Firma, also dem offiziellen Namen, die Rechtsform, den Sitz und die Registernummer angeben. Das kann durchaus erwünscht sein: das Unternehmen wirkt dadurch seriös und professionell. Nachteil: die lästige Pflicht, die Bücher nach den strengen Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu führen. Eine schlichte Einnahme-Überschuss-Rechnung reicht nicht mehr aus. Die Verletzung dieser Pflicht ist sogar strafbar, wenn es zur Insolvenz kommen sollte.

Für die Beantwortung der Frage, wer Kaufmann ist, gelten seit 1. Juli 1998 neue Regeln. Gewerbetreibende Einzelunternehmer sind danach grundsätzlich Kaufleute, es sei denn, ihr Unternehmen erfordert nicht „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten

Geschäftsbetrieb“. Im Klartext: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, ist auch bei hohem Umsatz kein Kaufmann, ebenso wie ausgesprochenes Kleingewerbe (kleiner Tabakladen). Wer es aber mit einer großen Zahl von Waren und Lieferanten zu tun hat, wird meist Kaufmann sein müssen, wie z. B. jeder Lebensmittelhändler (Infos bei jeder IHK).

Neu ist eine Option für Kleingewerbetreibende (z. B. der genannte kleine Tabakladen, nicht aber Freiberufler): Sie können sich als Kaufmann im Handelsregister eintragen lassen. Überlegen sie es sich anders, können sie die Eintragung auch wieder streichen lassen. Solange sie allerdings im Register stehen, sind sie Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten.

Wichtig: GmbH und AG gelten immer als Kaufleute, egal womit sie sich befassen. Das gilt auch für Freiberufler-GmbHs und -AGs. Gilt für GmbH, AG, GmbH und Co.KG, KG, OHG, Einzelkaufmann.

Literatur (Auswahl)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi); **Starthilfe** – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit, Bonn. **Bestelladresse:** BMWi, Postfach 300265 in 53182 Bonn, Bestellfax: 0228/42 23 462, Internet: www.bmwi.de



BMWi: Junge Unternehmen – Die Schritte nach dem Start, Probleme und Lösungen bei der Existenzfestigung. Bonn. Bestelladresse: s.o.

Verspay, Heinz-Peter und Sattler, Andreas; Die kleine AG. Eine Rechtsform für das mittelständische Unternehmen. Renningen 1999

Bacher, Stefan; Die Partnerschaft, eine geeignete Rechtsform für Freiberufler? Beck-DTV München 1999.

Götze, Ekkehard; Handelsregister; Heymanns Verlag, Köln 2000.

Münster, Thomas; Die optimale Rechtsform für mein Unternehmen; mvg-Verlag im verlag moderne industrie, Landsberg am Lech 1998.

Münster, Thomas; Rechts-Ratgeber Existenzgründung. Die wichtigsten Fragen aus der Praxis: Gründung, Haftung Verträge; mvg-Verlag im verlag moderne industrie, Landsberg am Lech 1998.

Waldner, Wolfram, Wölfel, Erich; So gründe und führe ich eine GmbH; Beck-DTV, München 2000.

Redaktionservice

Schwerpunkt der nächsten Ausgabe: „Steuern“.

Wenn Sie dazu Informationen oder Anregungen haben oder Fragen zu anderen Themen der GründerZeiten, wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
PIDArbeiten für Wissenschaft & Öffentlichkeit
Menzenberg 9
53604 Bad Honnef
Tel.: 0 22 24/90 03 40
Fax: 0 22 24/90 03 41

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat Öffentlichkeitsarbeit
D-11019 Berlin
E-Mail: buero-li@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Redaktion und Produktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft & Öffentlichkeit

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Thomas Münster, Rechtsanwalt, München

Satz:

Andrea Werner, Sankt Augustin

Druck:

Thormann & Goetsch, Berlin

Auflage: 40.000

Hinweis in eigener Sache:

Aus technischen Gründen kann jeder Abonnent jeweils nur ein Exemplar der GründerZeiten erhalten. Einzelne Ausgaben können in höherer Zahl extra bestellt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Rechtsformen: Die wichtigsten Auswahlkriterien

Einzelunternehmen: volle Kontrolle, volle Haftung

- ☉ für Einstieg gut geeignet (z. B. für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Dienstleister)
- ☉ entsteht automatisch bei Geschäftseröffnung
- ☉ nur ein Betriebsinhaber, keine Konflikte mit Partnern
- ☉ kein Mindestkapital
- ☉ volle Haftung mit Privatvermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): einfacher Zusammenschluss von Partnern/Sozietät

- ☉ für jede Geschäftspartnerschaft geeignet (Kleingewerbe, Freie Berufe, Arbeitsgemeinschaft)
- ☉ großer Freiraum für Einzelnen möglich
- ☉ keine Formalitäten, schriftlicher Vertrag aber sinnvoll
- ☉ kein Mindestkapital
- ☉ Teilhaber haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen

Offene Handelsgesellschaft (OHG): hohes Ansehen, aber Haftungsrisiko

- ☉ für Handelsgeschäft mit Partner
- ☉ nur für Kaufleute, nicht für Kleingewerbe
- ☉ kein Mindestkapital
- ☉ Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
- ☉ hohes Ansehen wegen Bereitschaft zu persönlicher Haftung

Partnerschaftsgesellschaft (PartnG): eigenverantwortlich trotz Partner

- ☉ nur für Freie Berufe, wenn das Berufsrecht dies zulässt
- ☉ für Unternehmen, die mit Partnern kooperieren, aber trotzdem eigenverantwortlich bleiben wollen
- ☉ Gesellschaft haftet mit Gesellschaftsvermögen, Gesellschafter haften bei fehlerhaftem Handeln mit Privatvermögen

Kommanditgesellschaft (KG): leichteres Startkapital, große Unabhängigkeit des Unternehmers

- ☉ für Unternehmer, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen
- ☉ Mannschaft: Komplementär (ein oder mehrere Unternehmer) und Kommanditisten (Teilhaber)
- ☉ Komplementär führt Geschäfte allein
- ☉ Kommanditisten sind finanziell am Unternehmen beteiligt
- ☉ Unternehmer haftet mit gesamten Privatvermögen, Kommanditisten nur mit Einlage

Rechtsformen: Die wichtigsten Auswahlkriterien

GmbH: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- ☉ Unternehmer, die Haftung beschränken wollen
- ☉ Unternehmer, für die bei höheren Gewinnen die GmbH steuerliche Vorteile bietet
- ☉ Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- ☉ Geschäftsführer: Gesellschafter oder „Fremd“-Geschäftsführer
- ☉ die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- ☉ die Haftung der Gesellschafter bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf ihre Kapitaleinlage (insgesamt mindestens 25.000 Euro)
- ☉ bei Krediten haften Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

Ein-Personen-GmbH: eigener Angestellter

- ☉ für Einzelunternehmer
- ☉ Einzelunternehmen kann in GmbH umgewandelt werden
- ☉ Unternehmer kann – aus steuerlichen Gründen - Angestellter des Unternehmens werden
- ☉ Gründungsformalitäten und Buchführung etwas aufwendiger
- ☉ die Gesellschaft haftet mit gesamten Gesellschaftsvermögen
- ☉ die Haftung des Gesellschafters bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft beschränkt sich auf seine Kapitaleinlage (mindestens 25.000 Euro)
- ☉ bei Krediten haftet der Gesellschafter in der Regel mit zusätzlichen privaten Sicherheiten

GmbH & Co. KG: vielfältige Möglichkeiten

- ☉ für Unternehmer, die ihre Haftung beschränken und die Flexibilität einer Personengesellschaft (im Unterschied z. B. zur GmbH) genießen wollen
- ☉ KG mit GmbH (anstelle einer natürlichen Person) als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)
- ☉ Kommanditisten (Teilhaber) sind die Gesellschafter der GmbH
- ☉ Haftung wie bei einer GmbH
- ☉ Entscheidungsbefugnis beim Komplementär

Kleine AG: Alternative für Mittelständler

- ☉ für Unternehmer, die sich Wege zu zusätzlichem Eigenkapital offen halten wollen
- ☉ Unternehmer können weitere Anleger durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien für Mitarbeiter oder durch Hereinnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen
- ☉ kleine AG: AG ohne Börsennotierung, nicht unbedingt mit geringem Umsatz oder geringer Arbeitnehmerzahl
- ☉ Unternehmer kann alleiniger Aktionär und Vorstand sein
- ☉ Entscheidungsbefugnis durch Aufsichtsrat beschränkt